Mittheilung des Senats
vom 5. December 1876.

Budget des Jahres 1877.

In seiner Mittheilung vom 21. Nov. 1876, das Budget des Jahres 1877 betreffend (Verhandl. S. 394) hat der Senat bemerkt, daß er die vorgeschlagene Erhöhung der Umsatzsteuer nur als eine eventuelle Maßregel in's Auge gefaßt habe, von der Abstand zu nehmen sein würde, wenn es gelänge durch eine andere Veranlagung der Steuer ohne Erhöhung des Satzes ein gleiches finanzielles Resultat zu erzielen. Der Senat ist gleichzeitig in die Prüfung dieser Frage eingetreten und hat zunächst die Handelskammer zu einer Aeußerung darüber aufgefordert, ob es nicht thunlich sei durch eine Heranziehung der durch hiesige Vermittler bewirkten Umsätze zur Steuerpflicht und durch eine Aenderung des § 7 Ziffer 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 18. December 1871 den beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Von der Handelskammer ist darauf das anliegende Gutachten erstattet worden, welches der Senat, dem Wunsche der Handelskammer entsprechend, seinem ganzen Inhalte nach der Bürgerschaft zur Kenntniß bringt.

Der Senat schließt sich der in demselben entwickelten Ansicht der Handelskammer insofern an, als auch er dafür hält, daß die vorgeschlagenen Aenderungen des Umsatzsteuergesetzes ausführbar sind, daß die Erweiterung des Kreises der steuerpflichtigen Geschäfte einen ähnlichen finanziellen Ertrag ergeben werde, wie die in Aussicht genommene Erhöhung des Satzes von 1/6 auf 1/5 Prozent des Kaufpreises, und daß die in Rede stehende Ausdehnung der Erhöhung der Steuer vorzuziehen sei.

Der Senat sieht auch in Uebereinstimmung mit der Handelskammer von der derselben gegenüber angeregten Ausdehnung der Abgabe von Güterdeklarationen auf Speditionsgüter ab, kann sich dagegen nicht damit einverstanden erklären, daß, falls die Ausdehnung der Umsatzsteuer beliebt werden sollte, schon jetzt von der beantragten Erhöhung der ersteren Abgabe Abstand genommen werde. Denn zur Zeit läßt sich noch gar nicht übersehen, welche finanzielle Wirkung die Heranziehung der Vermittlergeschäfte haben wird. Die Erhöhung der Declarationsabgabe ist ja überhaupt nur als ein für das nächste Jahr zu bewilligender Zuschlag beantragt, und für dieses Jahr kann, so lange die Wirkung der Umsatzsteuer in ihrer neuen Gestalt noch ungewiß ist, auf die durch die gegenwärtige Finanzlage gebotenen Steuererhöhungen nicht verzichtet werden.

Der anliegende Gesetzentwurf, welchen der Senat hiermit der Bürgerschaft zur Genehmigung unterbreitet, entspricht den Vorschlägen der Handelskammer. Einer ausführlichen Begründung der in den (bisherigen) §§ 1 und 7 Ziffer 2 vorgenommenen Abänderungen, sowie der als Consequenzen der Aenderung in § 1 erscheinenden neuen Fassung der (bisherigen) §§ 4, 11 und 13 wird es an dieser Stelle nicht bedürfen, da die Vorschläge in dem Gutachten der Handelskammer hinlänglich motivirt erscheinen. Nur ist hinzuzufügen, daß eine Zusammenfassung der Bestimmungen in §§ 3 und 4 unter einen Paragraphen, sowie die Hinzufügung des „Käufers" in dem letzten Absatz des § 3 in Folge des neuen in § 1 aufgestellten Grundsatzes, zweckmäßig sein dürfte.

Eine neue Publikation des ganzen Gesetzes in seiner veränderten Fassung liegt im Interesse des Verkehrs. Entschließt man sich aber zu dieser neuen Publikation, so werden nicht nur die in Folge der neuen Münzordnung durch Gesetz vom 26. Juni 1872 eingeführten Aenderungen des § 7 No. 4 und des § 13 in dieselbe aufzunehmen sein, sondern es wird auch die in § 15 vorgesehene Ordnungsstrafe von 10 Thalern in einen entsprechenden Markbetrag ausgedrückt und dem veralteten § 21 die vorgeschlagene Fassung gegeben werden müssen.

Endlich ist eine Uebergangsbestimmung analog der des Gesetzes vom 18. December 1871 erforderlich.

Hiernach ersucht der Senat die Bürgerschaft, dem anliegenden Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu geben, indem er für den Fall der Annahme dieses

Gesetzes seinen Vorschlag, die Umsatzsteuer von 1/6 auf 1/5 Prozent zu erhöhen (Verhandl. S. 396) zurückzieht.

Gutachten der Handelskammer.

Anlage 1. Aus dem Schreiben des Senats vom 21. Novbr. cr. hat die Handelskammer mit großem Bedauern ersehen, daß der Senat, im Hinblick auf die gestiegenen Bedürfnisse des Staatshaushaltes eine stärkere Belastung des Bremischen Handels durch Erhöhung oder Ausdehnung der Umsatzsteuer und der Deklarationsabgabe für erforderlich erachtet.

Die Handelskammer kann nicht umhin, ihrer Befürchtung Ausdruck zu geben, daß eine auf diesem Wege erzielte Vermehrung der Staatseinnahmen den wirthschaftlichen Interessen Bremens dauernden Schaden zufügen werde.

Die drückende Lage der Bremischen Finanzen ist nicht allein als eine Folge der in den letzten Jahren für verschiedenartige Zwecke bewilligten großen Aufwendungen, sondern ebenso sehr der aus dem Zurückbleiben, ja der Abnahme des Bremischen Handels hervorgegangenen Rückschritte der Staatseinnahmen anzusehen. Von den erwähnten Ausgaben ist ein Theil auf die Erweiterung bestehender und die Anlage neuer Verkehrsanstalten verwendet worden. Das Streben Bremens muß daher vor allen Dingen darauf gerichtet sein, eine dieser Ausdehnung seiner Verkehrsanstalten entsprechende Vermehrung seines Handels herbeizuführen, sowohl um aus der stärkeren Benutzung der Häfen, Eisenbahnen und Lagerplätze, direct, als in Folge erhöhter Steuerkraft seiner Angehörigen indirect bessere Einnahmen zu erzielen. Bremen leidet an den Folgen des Umstandes, daß, anstatt der Zunahme des Handels, auf welche es seine Einrichtungen getroffen hatte, eine Abnahme desselben eingetreten ist; es würde gewiß ein Verfahren bedenklichster Art sein, die Hebung des Uebels darin zu suchen, daß dem Handel neue Lasten auferlegt werden.

Denn der Handel, den Bremen treibt, ist ja nicht sein unanfechtbarer Besitz, im Gegentheil bestreiten ihm denselben von allen Seiten übermächtige Concurrenten, unter denen Keiner ist, der nicht größere natürliche Vortheile für den Handelsbetrieb besäße, als gerade Bremen. Es ist nicht nöthig, auf diese so bekannte, als anerkannte Thatsache hier näher einzugehen. Seitdem die Handelskammer im Jahre 1870 dem Senat die für eine Herabsetzung der Umsatzsteuer sprechenden Gründe darlegte, hat sich in dem Verhältniß Bremens zu den concurrirenden Handelsplätzen nichts zu seinen Gunsten geändert. Die Verkehrsanstalten und die mit dem Inlande bestehenden Eisenbahnverbindungen jener Plätze haben sich in nicht geringerem Maße, wie die unsrigen verbessert, und die Concurrenz auf dem gemeinschaftlichen Absatzgebiete ist bei der günstigeren geographischen Lage und den anderen Vortheilen, die jene Plätze gegen Bremen voraus haben, noch schärfer geworden. Jede Belastung des Bremischen Handels verschlimmert die Nachtheile, worunter derselbe zu leiden hat, verengt sein ohnehin nicht weites Absatzgebiet und beschränkt die nicht erhebliche Zahl der Geschäftszweige, worin er concurrenzfähig ist.

In der erwähnten früheren Eingabe ist besonders darauf hingewiesen worden, daß der Handel in seiner großartigsten Form, des Verkaufes ganzer, sogenannter schwimmender Ladungen, der an den Concurrenzmärkten gegen eine ganz geringe Provision (1/2 %) zu bewerkstelligen ist, durch die damalige hohe Umsatzsteuer von Bremen ferngehalten werde; seitdem sind Veränderungen im Handelsbetriebe eingetreten, die für einen bedeutenden Theil desselben selbst den jetzigen Satz von 1/6 % als eine drückende Last empfinden lassen.

Die fortschreitende Vervollkommnung aller dem Verkehr dienenden Einrichtungen bringt es mit sich, daß für einen immer wachsenden Theil des Handels die Vermittlung der Seestädte aufhört eine Nothwendigkeit zu sein. Mit Hülfe des unterseeischen Telegraphennetzes, der regelmäßigen und häufigen Dampferverbindungen zwischen allen größeren Seestädten, des ausgebildeten Agentur-, Bank- und Assecuranzwesens vermögen die bedeutenderen Händler und Industriellen im Inlande mit eben so großer Leichtigkeit und Sicherheit Waaren aus den entferntesten Productionsländern wie aus nahe belegenen Seehandelsplätzen zu beziehen. Die Folge davon ist, daß die Inländer ihren Waarenbedarf, soweit nicht andere Umstände sie dazu veranlassen, nur dann aus diesen Plätzen entnehmen, wenn sie dort ebenso vortheilhaft, wie an den Märkten des Productionslandes kaufen können,

und daß die Kaufleute an den Seehandelsplätzen mit Abnehmern zu thun haben, die keine Veranlassung haben, höhere Preise zu bewilligen, als wozu die Waaren gleichzeitig von den Ursprungsländern bezogen werden können, und welche über die einschlagenden Marktverhältnisse auf das genaueste unterrichtet sind.

Es ist einleuchtend, daß durch dieses, zwar nicht in Betreff aller, aber doch einer Reihe wichtigster Handelsartikel immer mehr zur Geltung kommende Bestreben des Inlandes, direkt mit den Erzeugungsländern in Geschäftsverbindung zu treten, die Seestädte in Gefahr gerathen sind, ihren Handel zum großen Theil zu verlieren und zu Speditionsplätzen herabzusinken. Es kommt für sie darauf an, dem Inlande eine so vortheilhafte Gelegenheit für die Versorgung mit transatlantischen Waaren anzubieten, daß dasselbe die direkte Beziehung derselben nicht zur Regel macht; dazu gehört vor allen Dingen ein billiger Geschäftsbetrieb; der Handelsplatz, welcher es darin anderen Plätzen nicht gleich thun kann, hat auf die Dauer keine Aussicht in der Concurrenz zu bestehen. Für Bremen speciell handelt es sich dabei nicht mehr um den größeren oder geringeren Gewinn der Kaufleute, denn derselbe ist abgesehen von dem durch große Preisbewegungen entstehenden Gewinn, in Folge der erwähnten Umstände bereits auf eine vielleicht zu niedrige Stufe herabgedrückt; es handelt sich vielmehr darum, ob Bremen in der, von bloßen Speculationen wohl zu unterscheidenden regelmäßigen Versorgung des Inlandes mit vielen der wichtigsten Artikel, auf eine reelle Mitbewerbung ganz verzichten muß, oder nicht. Bei Geschäften, die so scharf berechnet werden müssen, ist die bremische Umsatzsteuer von Ausschlag gebender Bedeutung.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß ein erheblicher Theil des gegenwärtigen bremischen Handels durch die Umsatzsteuer nur in geringem Grade eine Geschäftserschwerung erleidet; das ist namentlich der Handel in solchen Waaren, bei denen eine ganz genaue Vergleichung der Preise schwierig ist oder bei denen es dem Käufer auf einen geringen Preisunterschied weniger ankommt, als auf die besondere Qualität u. s. w. Aber es giebt viele der wichtigsten Handelsartikel, deren Preisnotirungen an den verschiedenen Märkten nach feststehenden Classifications genau mit einander verglichen werden können, die zudem in so großen Quantitäten gehandelt werden, daß ein kleiner Preisunterschied schwer ins Gewicht fällt; die Heranziehung von Geschäften in solchen Artikeln nach dem Bremer Markte, bei welchen Geschäften in Folge der geschilderten Verhältnisse der kaufmännische Gewinn ohnehin schon auf das denkbar niedrigste Maß herabgedrückt ist, wird durch die zu den übrigen hohen Kosten in Bremen hinzutretende Umsatzsteuer auf das äußerste erschwert. Der Einwurf also, daß gegen die großen und raschen Preisschwankungen, welchen manche Waaren unterliegen, eine Belastung des Handels in der Höhe der Umsatzsteuer nicht ins Gewicht fallen könne, trifft nicht zu; denn in jedem gegebenen Augenblick befindet sich Bremen gegen andere Märkte in einem Nachtheil, der verhindert, daß das im Augenblick abzuschließende Geschäft sich nach Bremen wende.

Gerade auf denjenigen Theil des Handels hat die Umsatzsteuer die Wirkung, vom Bremer Markte fern zu halten, welcher dazu beitragen würde, demselben die so schmerzlich entbehrte Vielseitigkeit zu geben und der einen, wenn auch kleinen, doch sichereren Gewinn, als das reine Speculationsgeschäft bietet, welches letztere aber auch zu seinem Gedeihen der Grundlage eines, für einen großartigen Bedarf sorgenden Marktes nicht entbehren kann.

Hat nun die Umsatzsteuer schon in ihrer jetzigen Höhe so bedeutende Nachtheile für den Bremer Handel im Gefolge, daß die Handelskammer überzeugt ist, früher oder später werde Bremen gezwungen sein, sie abermals herabzusetzen, so würde die Erhöhung derselben ein Schritt sein, vor dem die Handelskammer nicht ernstlich genug warnen kann.

Eine mit so großen Mängeln behaftete Steuer kann nur dadurch von üblen wirthschaftlichen Folgen einigermaßen frei bleiben, daß sie ganz niedrig ist. Unter den obwaltenden Verhältnissen hält die Steuer in ihrer jetzigen Höhe von 1/6 % für jeden Umsatz, also von 1/3 %, wenn die Waare einmal hier und dann nach dem Inlande verkauft wird, den Aufschwung des Bremer Handels nach mancher Richtung hin zurück; eine Erhöhung des Steuersatzes auf 1/5 %, also um 20 %, würde nach Ansicht der Handelskammer hinreichen, die Weiterentwickelung des

Bremer Handels auf das schwerste zu gefährden, während doch die wirthschaftliche Hauptaufgabe Bremens sein muß, in immer steigendem Maße den Handel heranzuziehen, dessen ununterbrochenes stetiges Wachsthum allein den Wohlstand Bremens erhalten kann.

Kaum minder bedenklich würde die Ausdehnung der Steuer auf bisher durch dieselbe nicht betroffene Geschäfte sein. Zu diesen gehört vor Allem das Geschäft hiesiger Agenten, welche für auswärtige Häuser den Verkauf von noch nicht im bremischen Staatsgebiet befindlichen Waaren an hiesige Häuser vermitteln. Da die Agenten nicht selbst als Verkäufer auftreten, (sie können für die Erfüllung des Geschäfts nicht in Anspruch genommen werden), so unterliegen die durch sie bewirkten Verkäufe, nach dem Gesetz vom 10. Decbr. 1871, nicht der Umsatzsteuer. Offenbar hat der Gesetzgeber das Geschäft der Agenten als eine Art Maklerthätigkeit und den von ihnen vermittelten Verkauf als einen Umsatz zwischen dem auswärtigen und dem hiesigen Hause angesehen, und diese Ansicht ist im Allgemeinen gewiß die richtige. Allerdings während früher gewöhnlich Jeder, der Waaren importiren wollte, dieselben direct bei seinem auswärtigen Correspondenten in Auftrag gab, wobei die Thätigkeit eines vermittelnden Agenten in den nicht häufigen Fällen, wo diese etwa in Anspruch genommen wurde, auf ein Minimum beschränkt blieb, hat in neuerer Zeit die Ausbreitung des Telegraphensystems auch in diesem Geschäftsbetrieb eine Aenderung hervorgerufen. Es würde viel zu kostspielig sein, wenn die auswärtigen Häuser auf telegraphischem Wege allen ihren verschiedenen Kunden Anstellungen von Waaren machen und darüber mit ihnen in Unterhandlung treten oder wenn hiesige Importeurs in derselben Weise nach Auswärts anfragen und Aufträge ertheilen wollten. Vielmehr lassen sich jetzt alle Häuser, die in größerem Maßstab Waaren nach einem andern Platz zu senden wünschen, an demselben durch einen Agenten vertreten, dem sie täglich Anstellungen machen, und der bevollmächtigt ist, in ihrem Namen Verkäufe bindend abzuschließen. Da der Agent außerdem alles in Betreff der Zahlung, der Auslieferung der Connoissemente u. s. w. Erforderliche besorgt, so kann ein Hiesiger die größten Quantitäten Waaren importiren, ohne auch nur einen Brief oder ein Telegramm an den Absender gerichtet zu haben. Die außerordentliche Bequemlichkeit dieser Geschäftsweise hat dazu geführt, daß dieselbe in Betreff solcher Waaren, für die sie sich eignet, in ausgedehntestem Umfang zur Anwendung kommt. Wer gewisse Waaren importiren will, wendet sich meistens nicht mehr wie früher direct an ein auswärtiges Haus, sondern an dessen hiesigen Vertreter, der alles Weitere besorgt. Diese große Erleichterung des Importirens ist nun die Ursache davon, daß dasselbe nicht mehr so ausschließlich wie früher einen eigenen, von dem Export verschiedenen Geschäftszweig bildet; auch wer vorzugsweise nach dem Inlande handelt oder speculirt, bezieht, wenn es ihm paßt, die betreffenden Waaren durch einen Agenten von auswärts. In solchen Fällen scheinen also die Agenten an die Stelle der Importeure getreten zu sein, und dieser Annahme entspringt die Ansicht, daß auf erstere die Verpflichtung, Umsatzsteuer zu entrichten, ausgedehnt werden sollte. Die Annahme ist aber keine richtige, der Unterschied gegen früher ist nur, daß Import-, Speculations- und Exportgeschäft sich jetzt vielfach in denselben Händen vereinigt befindet, und daß die Agenten eine wichtigere Rolle spielen; aber sie führen nicht die Waaren in Bremen ein, sondern sie veranlassen nur andere hiesige Häuser dazu.

Jedenfalls aber würde diese Ausdehnung der Steuer einer Verdoppelung derselben für einen sehr großen, vielleicht den größten Theil des Bremer Handels gleichkommen, und um soviel für alle davon betroffenen Waaren den Weg über Bremen vertheuern; denn schwerlich würden die Agenten die Steuer aus ihrer ca. 1/2 % betragenden Provision bezahlen.

Fast ebenso schwere Bedenken, wie die gegen die Erhöhung der Umsatzsteuer geltend gemachten, sprechen also auch gegen deren Ausdehnung, falls mit letzterer nicht zugleich eine Erniedrigung des Satzes verbunden werden sollte. In diesem Falle würden allerdings die Gründe, welche vom rein steuerpolitischen Gesichtspunkte aus die Heranziehung der bisher nicht von der Steuer betroffenen Geschäfte wünschenswerth erscheinen lassen, in Betracht zu ziehen sein.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Form des Agenturgeschäfts in manchen Fällen, wo sonst keine Veranlassung vorliegen würde, einzig zu dem Zwecke, die Umsatzsteuer zu ersparen, angewendet wird. Der Kaufmann ist darauf angewiesen, seinen Geschäftsbetrieb möglichst billig einzurichten; man kann es ihm daher nicht verdenken, wenn er darauf sinnt, um sich in einer dem Wortlaut des Gesetzes genügenden, wenn auch von dem Gesetzgeber wahrscheinlich nicht beabsichtigten Weise von der Zahlung der Umsatzsteuer zu befreien. Der Gerechtigkeit halber aber würde es wünschenswerth sein, solche Umgehungen zu verhindern.

Zwar kann man sich nicht verhehlen, daß, wenn durch Besteuerung des durch hiesige Agenten vermittelten Umsatzes jetzt vorkommende Umgehungen verhütet werden, gerade in Folge der Ausdehnung, andere Formen, um die Bezahlung der Steuer zu vermeiden, dafür an die Stelle treten können. Ob das viel und häufig vorkommen wird und in welcher Art, läßt sich im Voraus nicht übersehen. Das beste Mittel gegen solche, dem Wortlaut des Gesetzes nicht widersprechende, aber allerhand Inconvenienzen mit sich führenden Umgehungen der Absicht desselben, würde in der den Anreiz vermindernden Erniedrigung des Satzes liegen. Gegen eine Ausdehnung der Steuer in dem erwähnten Sinne, wenn sich damit zugleich eine Erniedrigung des Satzes auf etwa 1/8 % verbände, würde die Handelskammer keine Einwendungen zu erheben haben.

Sollte man sich aber bei der Finanzlage des Staats scheuen eine Erniedrigung des Satzes zur Zeit eintreten zu lassen, so möge man doch eine etwaige Ausdehnung des Umsatzsteuergesetzes unter Beibehaltung des bisherigen Procentsatzes sofort mit der Versicherung versehen, daß man in der Umsatzsteuer keine Einnahmequelle erblicke, aus welcher mehr als der bisherige Betrag im Durchschnitt der letzten Jahre unter Zusatz der Differenz zwischen 1/5 und 1/6 % zu schöpfen sei.

Die Handelskammer hat nicht verfehlen wollen, die schweren Bedenken, welche gegen eine höhere Belastung des Handels durch die Umsatzsteuer sprechen, eingehend darzulegen; sie muß auf das Dringendste wünschen, daß es gelingen möge, eine für die Quellen von Bremens Wohlstand minder bedrohliche Maßregel zur Erhöhung der öffentlichen Einnahme aufzufinden.

Da sie sich jedoch vom Senat vor die Alternative gestellt sieht, die Frage zu beantworten, ob sie die Erhöhung der Steuer auf 1/5 % oder die Ausdehnung derselben auf die durch Agenten auswärtiger Häuser vermittelten Umsätze vorziehen würde, so muß sie sich für die letztere Alternative, als das geringere der beiden Uebel entscheiden.

Es wird zwar mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, dem Gesetz eine solche Fassung zu geben, daß die durch Agenten vermittelten Geschäfte möglichst alle getroffen werden. Wollte man den Begriff des Agenten in das Gesetz hineinbringen, so würde in der zweifelhaften Begrenzung dieses Begriffs sofort die Klippe entstehen, an welchem die Steuerreform scheitern muß.

Es wird deshalb angebracht sein, in Anlehnung an die bisherige Terminologie des Gesetzes für den Agenten ganz allgemein den Vermittler zu setzen. Es könnte dabei erwogen werden, ob nicht jedes hier vermittelte Kaufgeschäft, selbst wenn beide Parteien Fremde sind, mit der Umsatzsteuer zu belegen sei.

Die Handelskammer hat auch diesen Punkt in den Kreis ihrer Berathungen gezogen, räth jedoch theils wegen der mangelnden Controlle, theils aus handelspolitischen Gründen von einer so umfassenden Ausdehnung ab.

Es würden darnach nur diejenigen vermittelten Verkäufe neu unter das Gesetz zu bringen sein, bei denen der Verkäufer ein Fremder, der Käufer aber ein Hiesiger ist.

Um über die Ansicht der Handelkammer gar keinen Zweifel zu lassen, so schlägt dieselbe vor, zur Erreichung des in Frage kommenden Zwecks dem § 1 sub 3 etwa die Worte hinzuzufügen:

> oder 3), der Käufer ein Hiesiger ist und der Verkauf durch einen Hiesigen oder im bremischen Staatsgebiet vermittelt ist.

Durch die Alternative am Schlusse dieses Passus würde ausgedrückt sein, daß auch diejenigen Geschäfte, welche mit Hülfe auswärtiger Vermittler abgeschlossen sind, unter das Gesetz fallen, sobald die Vermittlung nur im bremischen Staatsgebiet erfolgt. Der Zweck dieser Bestimmung liegt weniger darin, noch mehr

Verkaufsabschlüsse unter das Gesetz zu bringen, als darin, die hiesigen Agenten nicht schlechter zu stellen, als ihre auswärtigen Collegen, welche hier ein Geschäft vermitteln.

Wenn durch einen Zusatz zu § 1, wie derselbe im Vorstehenden angedeutet ist, eine Ausdehnung des Umsatzsteuergesetzes eingeführt werden sollte, so würde das Gesetz in Consequenz hiervon nur wenige weitere Aenderungen bedürfen.

Daß der Vermittler im neuen Falle für die Entrichtung der Steuer zu sorgen hat und dabei von dem Käufer zu controlliren ist, würde aus dem Wortlaut von § 9, Abs. 2 und § 14 folgern, ohne daß es einer besonderen Vorschrift bedürfte; die Bestimmungen der §§ 11 und 13 wären durch Einstellung des Ausdrucks „Verkäufe an Hiesige" für den Ausdruck „Platzverkäufe" zu erweitern, um die neuen steuerpflichtigen Umsätze darin unterzubringen; desgleichen dürfte es nothwendig erscheinen, in § 4 den Fall § 1 sub 3, mit aufzunehmen, falls man es nicht vorzieht, dem § 4 die allgemeine Fassung zu geben:

In allen Fällen des § 1 macht es keinen Unterschied ꝛc.

Was sodann die weitere Anregung des Senats in Bezug auf § 7 sub 2 anlangt, so kann nicht bestritten werden, daß in dieser Bestimmung allerdings eine Handhabe für die Umgehung des Gesetzes liegt, deren Benutzung zu einfach ist, als daß sie nicht häufig zur Anwendung kommen sollte. Den ganzen Absatz einfach zu streichen, vermag jedoch die Handelskammer nicht zu empfehlen, denn die jetzige Bestimmung ist durchaus billig in allen den Fällen, wo der Verkauf rückgängig wird, weil ein rechtlicher Anspruch auf einseitige Lösung des Vertrages besteht, sei es, daß ein Fall der Art. 354 ff. des Handelsgesetzbuchs vorliegt, oder daß die Verkaufsbedingungen selbst eine solche einseitige Lösung ermöglichen, oder daß ein sonstiger Rechtsgrund vorhanden ist. Die glatte Abwickelung der Differenzen durch einfache Lösung des Vertrages ist in solchen Fällen nur wünschenswerth und es würde ein Fehler sein, derartige Abwickelungen durch die Forderung einer Umsatzsteuer zu erschweren.

Außerdem ist es aber ein kaufmännisches Bedürfniß, daß die üblichen festen Uebernahmen von Seiten der Mäkler nicht absolut unmöglich gemacht werden. Dies würde geschehen, wenn man eine jede derartige feste Uebernahme als einen eigentlichen Kauf ansehen und mit der Umsatzsteuer belegen wollte.

In Wirklichkeit läuft eine solche feste Uebernahme doch nur auf die alternative Verpflichtung hinaus: entweder einen Käufer zu einem bestimmten Preise anzuschaffen oder die Waare zu diesem Preise selbst zu übernehmen.

Die Chance, daß er einen Käufer findet und sich dann aus dem Geschäft ohne Bezahlung der Umsatzsteuer zurückziehen kann, muß dem Mäkler unbedingt gelassen werden. Es ist aber nicht erforderlich, daß er dieselbe über einen mäßigen Zeitraum hinaus genießt und deshalb schlägt die Handelskammer vor, den § 7 sub 2 etwa folgendermaßen zu fassen:

2) Verkäufe, welche vor Ablieferung und Absendung der Waare
und
entweder bis zum Ende des folgenden Werktages nach dem Verkaufsabschlusse oder deshalb rückgängig werden, weil eine Partei aus rechtlichen Gründen vom Vertrage zurücktreten kann, falls dabei keiner der Contrahenten.....

Im Uebrigen sind nach Ansicht der Handelskammer Abänderungen des bisherigen Umsatzsteuergesetzes nicht erforderlich.

Am Schlusse des Schreibens vom 21. Novbr. hat der Senat die fernere Anfrage gestellt, ob sich nicht auch die Declarationsabgabe (Gesetz vom 10. Novbr. 1862) und zwar in Bezug auf Speditionsgüter erweitern lasse, bezw. welche handelspolitische Bedenken gegen eine solche Erweiterung vorliegen würden.

Die Handelskammer muß sich in Beantwortung dieser Anfrage entschieden gegen eine derartige Ausdehnung erklären.

Derselben steht schon das Bedenken entgegen, daß dem Spediteur in der Regel der Werth der Speditionsgüter ganz unbekannt ist und daher eine Erhebung der Declarationsabgabe nach dem bisherigen Modus nicht möglich wäre.

Wollte man aber statt dessen für Speditionsgüter eine Abgabe nach dem Gewicht erheben, so würde in sehr vielen Fällen die Steuer so hart wirken, daß

eine andere Route mit Umgehung unseres Staats für die zu transportirenden Waaren einzuschlagen räthlich erscheinen müßte.

Der zugleich sehr empfindliche und äußerst bewegliche Speditionshandel würde nach Ansicht der Handelskammer bei uns einen solchen Ausweg um so leichter finden, als ihm ja in den außerbremischen Weserhäfen Steuern irgend einer Art nicht erwarten, und die Bequemlichkeiten, die fraglichen Waaren von dort zu spediren, kaum geringer sind als bei uns.

Ein solches Resultat träfe Bremen nicht blos in einem Ausfall der Declarationsabgabe, sondern ganz unverhältnißmäßig viel mehr indirekt, indem ein Anreiz gegeben wäre, unsere Hafenanstalten und unsere Bahnen möglichst zu meiden. Die Spedition hat aber so bedeutende Quantitäten zu befördern, daß man sich auf einen ganz bedeutenden Ausfall in den Einnahmen aus Häfen und Eisenbahnen gefaßt machen könnte. Zu einer solchen Gefahr steht der voraussichtliche Steuerertrag in keinem Verhältniß.

Es mag übrigens noch darauf hingewiesen werden, daß auch in Hamburg nach dem Gesetz über die Declarationsabgabe vom 27. März 1874 alle Durchfuhrgüter von der Abgabe selbst dann befreit sind, wenn sie nicht über 6 Monate im Hamburger Gebiet bleiben (§ 10 l. c.) Um so mehr Grund liegt somit für das geographisch viel weniger begünstigte Bremen vor, die Durchfuhrgüter von derartigen, wie Transitzölle wirkenden Abgaben frei zu lassen.

Da es der Handelskammer gestattet ist, über die Ausdehnung der Declarationsabgabe ihr Gutachten abzugeben, so erlaubt sie sich bei dieser Gelegenheit auch zugleich ihre Ansicht über die beabsichtigte Erhöhung dieser Abgabe auf das Doppelte kund zu thun, weil sie gegen eine Erhöhung der Declarationsabgabe dieselben Bedenken geltend zu machen hat, welche der Erhöhung der Umsatzsteuer entgegenstehen.

Da die meisten Waaren, welche von der Umsatzsteuer getroffen werden, auch das bremische Staatsgebiet berühren und dann abermals zweimal ad valorem der Declarationsabgabe unterliegen, so wirkt letztere fast genau so, wie die Umsatzsteuer. Die Declarationsabgabe erhöhen, heißt deshalb die Umsatzsteuer erhöhen, welche die Handelskammer schon jetzt für allzu hoch hält.

Zu einer Erhöhung der Declarationsabgabe liegt übrigens um so weniger Veranlassung vor, als nach der festen Ueberzeugung der Handelskammer die event. ins Auge gefaßte Ausdehnung der Umsatzsteuer nicht blos die Differenz zwischen 1/6 und 1/5 % Umsatzsteuer, sondern auch den jetzigen Betrag der Declarationsabgabe begleichen wird.

Bei vielen sehr wichtigen Artikeln des Bremer Markts, wie z. B. Petroleum, Baumwolle, Schmalz, Speck, Getreide ꝛc. wird die größte Anzahl aller Verkaufsgeschäfte durch Agenten abgeschlossen und entfällt deshalb dem jetzigen Umsatzsteuergesetz, wogegen sie bei der projectirten Ausdehnung des Gesetzes getroffen werden.

Die Handelskammer glaubt sogar, daß der Mehrertrag ein noch bedeutenderer sein wird, wobei bislang nicht in Rechnung gezogen ist, daß die Umsatzsteuer im nächsten Jahre wegen der Steigerung des Werthes der Waaren und der anscheinenden Besserung des Geschäfts voraussichtlich so wie so den Anschlag übersteigen wird.

Endlich hält es die Handelskammer noch für ihre Pflicht auf das Bedenkliche der gleichfalls in Aussicht genommenen 10procentigen Erhöhung der Hafenabgaben und der Gebühren für den Weserbahnhof hinzuweisen.

Die Handelskammer fürchtet, daß bei so erhöhten Abgaben in vielen Fällen von einer Benutzung der fraglichen Anstalten geradezu Abstand genommen und daher nicht einmal der beabsichtigte directe Finanzerfolg erreicht werden wird.

Die Handelskammer begnügt sich damit, diesen Punkt nur anzuregen und schließt mit dem Gesuch:

Der Senat wolle die vorstehende Eingabe bei der Wichtigkeit der darin behandelten Fragen auch der Bürgerschaft mittheilen.

Bremen, den 2. Decbr. 1876.

Die Handelskammer.
Namens derselben
(gez.) **F. E. Schütte,**
d. z. Präses.

Anlage 2.

Gesetz, die Umsatzsteuer betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Einer Umsatzsteuer unterliegen ꝛc. ꝛc., wenn entweder
1) wie bisher,
oder 2) der Käufer ein Hiesiger und der Verkauf durch einen hiesigen oder im bremischen Staatsgebiet anwesenden Vermittler abgeschlossen ist,
oder 3) der Gegenstand des Verkaufs ꝛc. ꝛc.

§ 2 unverändert.

§ 3.

Es macht keinen Unterschied, ob der Verkauf öffentlich oder unter der Hand geschieht, ob der Verkaufsgegenstand hier oder auswärts abgeliefert oder übertragen wird (vgl. jedoch § 7 Nr. 5), und ob der Verkäufer für sich oder im Auftrage oder für Rechnung eines Dritten handelt.

Als Verkäufer oder Käufer gilt jeder, den der andere Theil wegen Erfüllung des Geschäfts in Anspruch nehmen kann.

§ 4 wie § 5 (nur mit der Aenderung der Bezugnahme: „§ 1 Ziffer 3", und am Schlusse: „vgl. jedoch § 7 Nr. 5").

§ 5 wie § 6.

§ 6.

Befreit von der Umsatzsteuer sind
1) wie bisher § 7 Nr. 1,
2) Verkäufe, welche vor Ablieferung oder Absendung der Waare entweder bis zum Ende des folgenden Werktages nach dem Verkaufsabschlusse oder auf Grund der Befugniß zur einseitigen Lösung des Vertrages rückgängig werden. In beiden Fällen findet jedoch die Befreiung nicht statt, wenn einer der Contrahenten ein Aequivalent erhält ꝛc. ꝛc.,
3) unverändert wie § 7 Nr. 3,
4) Kaufgeschäfte bis einschließlich 150 Mark, wobei ꝛc. ꝛc.,
5) unverändert wie § 7 Ziffer 5.

§ 7 (wie § 8).

§ 8 (wie § 9, nur mit der veränderten Bezugnahme: § 4).

§ 9 (wie § 10, nur mit der veränderten Bezugnahme: vgl. jedoch § 12).

§ 10.

Ueber alle der Umsatzsteuer unterworfenen Verkäufe an Hiesige ist ꝛc. wie § 11, nur mit der veränderten Bezugnahme: vgl. jedoch § 15.

§ 11 (wie § 12).

§ 12.

Bei Verkäufen an Hiesige, wenn der Kaufpreis die Summe von 1000 Mark nicht übersteigt, ꝛc. (wie § 13).

§ 13 (wie § 14).

§ 14.

Die Versäumung der in den §§ 10, 11, 13 vorgeschriebenen Fristen und die Unterlassung der im § 12 vorgeschriebenen Zeichnung, bezw. Stempelung der Marke wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

§ 15 (wie § 16, nur mit der veränderten Bezugnahme: § 8).

§§ 16 und 17 (wie §§ 17 und 18).

§ 18 (wie § 19, nur mit dem Zusatz am Schluß: bezw. der Verordnung vom 15. Januar 1862).

§ 19 (wie § 20).

§ 20.

Bei Berechnung des Betrages der Steuer kommen Bruchtheile eines Pfennigs in Wegfall.

§ 21.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1877 an Stelle des Gesetzes vom 18. December 1871, die Umsatzsteuer betreffend, bezw. des Gesetzes vom 26. Juni 1872, die Abänderung einiger Vorschriften des Gesetzes, die Umsatzsteuer betreffend.

§ 22.

Uebergangsbestimmung.

Bei Kaufgeschäften, welche vor dem 1. Januar 1877 abgeschlossen sind, kommt das bisherige Gesetz in Anwendung, selbst wenn erst nach diesem Zeitpunkte die Lieferung der Waare erfolgt oder der Betrag der Gegenleistung festgestellt wird.

Beschlossen ꝛc.